



Eingelangt
Arztrecht & Arbeitsrecht
Arztrecht & Schiedsstellen
- 2. März 2015
Ärztchammer für OÖ.

ÄK für OÖ
z. H. Frau Dr. Maria Leitner
Dinghoferstraße 4
4010 Linz

Datum: 18.02.2015

Sehr geehrte Frau Dr. Leitner,

im Zuge des Gesprächs am 12.2.2015 zwischen den Vertretern der Ärztekammer Oberösterreich und des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs wurde folgende Sonderregelung vereinbart:

Das konservative Hauptbehandlungshonorar für die Durchführung einer Lebervenendruckmessung beträgt - unabhängig von der Verweildauer - € 800,00 für Junioren und € 764,80 für Senioren. Sämtliche Vertragsbestimmungen der DVVB (insbesondere Pkt. 1.2. stationäre Notwendigkeit, Pkt. 4.2. Ausnahmen wie Alkoholmissbrauch etc.) und der Anlage I HonorarVB (Kürzungsregelungen gem. Abschnitt A etc.) kommen zur Anwendung. Konsilien, physikalische Medizin gem. Pkt B.4., Diagnostik gem. Pkt B.5. und das Anästhesiehonorar gem. Pkt.B.7.2. sind zusätzlich verrechenbar.

Diese Sondervereinbarung gilt für Behandlungen ab 1.4.2015 und läuft am 31.3.2016 automatisch aus.

Wir ersuchen um Übermittlung des gegengezeichneten Schreibens.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrike Braumüller

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Sektion Krankenversicherung

MMag. Astrid Knitel
Personenversicherung

Tel.: (+43) 1 71156- 238
Fax: (+43) 1 71156- 271
knitel@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
ZVR 462754246
www.vvo.at

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
MMag.Kni/Kub

Ausg Nr.: P/49/15

Seite 1/1

VP Dr. Harald Mayer
Kurienobmann
angestellte Ärzte

Dr. Peter Niedermoser
Präsident